OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605065/7/BMa/Mu

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.01.2022, GZ: BHSE/920150005036/20, mit dem der Spruch der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 01.07.2021, GZ: BHSE/920150005036/20, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes, berichtigt wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:
1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.01.2022 wurde der Spruch der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) erlassenen Strafverfügung vom 01.07.2021 wegen eines Schreibfehlers gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 24 Verwaltungsstrafverfahrensgesetz von Amts wegen berichtigt.

1.2. Dagegen hat der Bf mit Schreiben vom 11.02.2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen u.a. darin vorgebracht, dass er keine falsche Auskunft erteilt habe, denn die von ihm benannte, mittlerweile verstorbene Person sei zum angegebenen Zeitpunkt in Österreich gewesen. Der Bf beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

1.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 11.03.2022 den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 01.07.2021, GZ: BHSE/920150005036/20, wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 16 Stunden), wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG, verhängt. Dem Bf wurde darin folgender Tatvorwurf angelastet:

„1. Datum/Zeit: 01.07.2021
Ort: 4400 Steyr, Spitalskystraße x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des KFZ mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHSE (BH Steyr-Land) vom 29.04.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 06.04.2020 um 11:56 Uhr, in

Steyr Nähe Nr. x gelenkt hat.

Sie haben eine falsche Auskunft erteilt, da sich die von Ihnen bekanntgegebene Auskunftsperson J R (zwischenzeitlich verstorben), zum Tatzeitpunkt laut Auskunft seiner Ehefrau nicht in Österreich befunden hat."

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 21.07.2021 persönlich zugestellt.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 01.08.2021 rechtzeitig Einspruch und brachte darin vor, dass er kein Schreiben vom 29.04.2021 erhalten habe und ihm unbekannt sei, wo sich der angeführte Tatort „Steyr Nähe Nr. x" befinde.

Daraufhin erließ die belangte Behörde den nunmehr bekämpften Bescheid vom 11.01.2022, mit dem gemäß § 62 Abs. 4 AVG die Strafverfügung vom 01.07.2021, insofern berichtigt wurde, als das im Spruch angeführte Datum des Schreibens der BH Steyr-Land vom „29.04.2021" auf „17.12.2020" korrigiert und der angeführte Tatort mit der Adresse „Nähe Wehrgrabengasse Nr. x" ergänzt wurde.

Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 01.07.2021 wurde nicht zurückgezogen.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und aus der Beschwerde des Bf vom 11.02.2022.
Er ist ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist das ordentlichen Verfahren einzuleiten, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über

die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetztes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid nur feststellende, nicht jedoch rechtsgestaltende Wirkung zu. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes entspricht das Wesen des Berichtigungsbescheides, dass ein Berichtigungsbescheid mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit bildet. Der Berichtigungsbescheid tritt also grundsätzlich nicht insgesamt, sondern nur insoweit an die Stelle des berichtigten Bescheides, als sein Inhalt reicht (VwGH vom 21.02.1995, 95/07/0010). Die Erlassung eines Berichtigungsbescheides ist nur solange zulässig und vor allem wirksam, als der zu berichtigende Bescheid noch dem Rechtsbestand angehört (VwGH vom 28.02.1989, 88/04/0217).

3.3.2. Im gegenständlichen Fall erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf die Strafverfügung vom 01.07.2021. Dagegen erhob der Bf innerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist rechtzeitig Einspruch. Dieser Einspruch beschränkte sich nicht auf das Strafausmaß oder die Kostenentscheidung, sondern bekämpfte die Strafverfügung zur Gänze und wurde auch nicht zurückgezogen.

Demzufolge ist gemäß der Bestimmung des § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG die bekämpfte Strafverfügung ex lege außer Kraft getreten und somit rechtlich nicht mehr existent. Der nunmehr angefochtene Bescheid kann daher die nicht mehr existente Strafverfügung nicht berichtigen oder wiederherstellen. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann